



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: (0676) 88 403-0

kinder@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

BETREUUNGSVEREINBARUNG

für einen Kinderhort der Marktgemeinde Maria Enzersdorf

Auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Hortbesuch (§ 89 – 109 NÖ Pflichtschulgesetz) wird verwiesen.

Das unterfertigte Anmeldeformular stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Betreuungsvereinbarung dar.

A) Aufnahme in die Hortbetreuung und Ausscheiden aus der Hortbetreuung

1. Das Kind muss eine der beiden öffentlichen Pflichtschulen in Maria Enzersdorf (VS Südstadt, VS Schulplatz) besuchen.
2. Die Hauptwohnsitze der/des Erziehungsberechtigten UND des Kindes müssen in Maria Enzersdorf oder Gießhübl liegen. Wird ein Hauptwohnsitz während des Schuljahres verlegt, kann im Einzelfall eine Regelung über einen allfälligen Weiterbesuch getroffen werden.
3. Voraussetzung für die Hortbetreuung ist die Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten am Nachmittag. Arbeitsbestätigungen sind über Aufforderung durch die Gemeinde vorzulegen. Die Beendigung der Berufstätigkeit ist der Gemeinde unverzüglich zu melden. Wird die Berufstätigkeit während des Schuljahres aufgegeben, endet die Betreuungsvereinbarung automatisch.
4. Ein Austritt aus der Hortbetreuung ist zum Ende eines Monats möglich. Die Abmeldung ist per Email (kinder@mariaenzersdorf.gv.at) bei der Gemeinde vornehmen.
5. Kinder mit besonderem Förder- oder Betreuungsbedarf können nur dann den Hort besuchen, wenn dort auf die speziellen Lebensbedürfnisse auf Grund der räumlichen und personellen Situation auch eingegangen werden kann. Dazu ist eine individuelle Vereinbarung erforderlich.
6. Ein durchsetzbarer Anspruch auf Aufnahme in einen Hort besteht nicht.

B) Öffnungszeiten der Kinderhorte

1. Ab Unterrichtsende Montag bis Freitag bis 17 Uhr.
2. An schulfreien Tagen sind die Horte geschlossen.
3. In den Sommerferien sind die Horte in den ersten drei und letzten drei Wochen der Schulferien von Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.30 Uhr und Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. In den mittleren drei Wochen wird grundsätzlich keine Kinderbetreuung angeboten. Weitere Informationen zur Anmeldung für eine Sommerbetreuung erfolgen gesondert.

C) Kosten der Betreuung

1. Der pauschale monatliche Betreuungsbeitrag wird vom Gemeinderat festgelegt und ist in jeweils aktueller Form auf der Webseite der Marktgemeinde Maria Enzersdorf abrufbar: <https://www.mariaenzersdorf.gv.at/Kinderhortbeitrag>
Preisanpassungen behält sich die Marktgemeinde vor.
2. Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes (z.B. durch Krankheit) erfolgt keine Rückvergütung des pauschalen Betreuungsbeitrages.
3. Wird das Kind nicht rechtzeitig während der Öffnungszeiten abgeholt, erfolgt die Verrechnung eines pauschalierten Schadenersatzes von EUR 60,00 pro angefangener Stunde.

4. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige bzw. vollständige Bezahlung der Betreuungsbeiträge verfällt der Anspruch auf einen Hortplatz.
5. Die Bezahlung der Betreuungsbeiträge erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug zu Gunsten der Marktgemeinde. Hierzu ist der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

D) Essen und Essensabmeldung

1. Alle Kinder sind für die angemeldeten Tage des Hortbesuchs automatisch auch für das Mittagessen angemeldet. Diese Mahlzeiten sind zu bezahlen, außer es erfolgt spätestens 14 Tage davor - aus welchem Grund auch immer - eine schriftliche Abmeldung einzelner Tage. Nur im gemeldeten Krankheitsfall wird ab dem zweiten Krankheitstag die Essensverrechnung ausgesetzt.
2. In medizinisch begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde eine Sonderregelung für das Mittagessen prüfen.
3. Für das Kind unverträgliche Lebensmittel, Zusatzstoffe oder dergleichen sind durch die Erziehungsberechtigten an den Hort zu melden, widrigenfalls die Gemeinde keinerlei Haftung für Folgen übernehmen kann.
4. Bei Anmeldungen über 14 Uhr hinaus beinhaltet der Betreuungsbeitrag zusätzlich eine Jause.
5. Die Zubereitung oder das Aufwärmen von mitgebrachten Speisen ist im Hort nicht möglich. Die Konsumation von mitgebrachten nicht aufzuwärmenden Speisen durch die Kinder erfolgt in alleiniger Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
6. Das Mittagessen und die Jause sind nur zum Verzehr im Hort bestimmt. Eine allfällige Mitnahme vor Ort nicht konsumierter Speisen ist auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung möglich, falls die Transportbehältnisse durch die Erziehungsberechtigten vorab beigestellt werden.

E) Kommen & Gehen

1. Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass der Weg von der Schule zum Hort durch das Kind eigenständig zu bewältigen ist. Dies gilt auch betreffend den Besuch unverbindlicher Übungen und allfälliger Nachmittagsaktivitäten außerhalb des Hortes.
2. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Schüler und Schülerinnen in den Hort und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Schüler und Schülerinnen den Hort nach ordnungsgemäßer Abmeldung beim zuständigen Hortpersonal verlassen (siehe auch § 102 NÖ Pflichtschulgesetz).
3. Die Erziehungsberechtigten haben zuverlässig dafür Sorge zu tragen, das Kind bis bzw. zur vereinbarten Zeit selbst abzuholen oder durch eine beauftragte Person abholen zu lassen.
4. Nach der Abholung des Kindes ist das Hortgelände zeitnah zu verlassen (das Hortgelände ist kein öffentlicher Spielplatz und dient nur der Verwendung im Rahmen des Hortbetriebs).
5. Das selbstständige Verlassen des Hortes durch das Kind nach Ende der Betreuungszeit ist an die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten gebunden. Kurzfristige Änderungen sind schriftlich bekannt zu geben. Die Zustimmung gilt bis auf schriftlichen Widerruf.

F) Verhalten im Hort

1. Nach Unterrichtschluss ist es nicht möglich, vergessene Gegenstände aus dem Volksschulgebäude abzuholen.
2. Die Kinder haben den Anweisungen und Aufforderungen des Hortpersonals Folge zu leisten – diese Personen üben in der Zeit des Hortbesuches die Erziehungs- und Beaufsichtigungsfunktionen aus.
3. Auf dem gesamten Hortgelände besteht Rauchverbot.
4. Die Verwendung von privaten Fahrrädern, Scootern, Rollern etc. und auch das Abstellen derselben am Hortgelände ist untersagt.
5. Tiere sind auf dem Hortgelände und in den Horträumlichkeiten verboten.

6. Persönliche Spielsachen und elektronische Geräte dürfen nicht in den Hort mitgebracht werden. Mobiltelefone sind den Kindern im Hort nicht gestattet bzw. müssen während des gesamten Aufenthalts im Hort unbenutzt in der Schultasche bleiben.
7. Jedes Kind benötigt für den Hort eigene Hausschuhe.
8. Bei Festen und Veranstaltungen (im oder außer Haus) sind alle Hortkinder herzlich willkommen - auch die Kinder, die an diesem Tag oder zu dieser Uhrzeit nicht angemeldet sind.
9. Die Horte bieten im Rahmen der Lernstunde eine Hausaufgabenbetreuung, bei der die Kinder zur eigenständigen Bewältigung der Hausaufgaben angeleitet und unterstützt, nicht aber kontrolliert werden.

G) Gesundheitliches

1. Der Hort ist in Krankheitsfällen oder bei sonstigem Fernbleiben bis spätestens 10 Uhr zu verständigen (Telefon/E-Mail/andere vereinbarte elektronische Kommunikationsmittel).
2. Die Erziehungsberechtigten haben Sorge zu tragen, dass das Kind den Hort nicht mit ansteckenden Krankheiten oder etwa Läusebefall besucht - derart betroffene Kinder sind vom Hortbesuch ausgeschlossen, insbesondere um Ansteckungen anderer Kinder oder des Betreuungspersonals auszuschließen. Ein Wiederbesuch des Hortes kann erst erfolgen, wenn das Kind nachweislich (allenfalls Vorlage einer ärztlichen Bestätigung) gesund ist.
3. Kurzfristig erkrankte Kinder (z.B.: Fieber, Erbrechen, Unfall, ...) sind ehest möglich vom Hort abzuholen.
4. Wurde ein Kind von einer Zecke gebissen, erhalten die Erziehungsberechtigten eine Information.
5. Bitte um Beachtung, dass den Kindern grundsätzlich durch das Betreuungspersonal keine Medikamente, Injektionen etc. verabreicht werden dürfen. In den Kinderhort dürfen auch zum Schutz der anderen Kinder keinesfalls Medikamente mitgenommen werden. Allenfalls ist im Einzelfall eine Absprache zu treffen.

H) Administratives

1. Für Notfälle sind im Hort Angaben zur Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten schriftlich zu hinterlegen und allenfalls umgehend aus Eigenem zu aktualisieren.
2. Betreffend Ausflüge und Feste erfolgt schriftlich ca. 2 Wochen im Voraus eine Information. Anmeldungen sind verbindlich (Hinweis: Nicht auf die Abmeldung von unverbindlichen Übungen in der Volksschule vergessen!).
3. Alle Mitteilungen werden über SchoolFox versendet – bitte achten Sie auf tägliche Kontrolle und rasche Rückmeldung.
4. Hortpersonal ist ab 7:00 Uhr im Hort anwesend, ab dieser Zeit können telefonische Meldungen von Erziehungsberechtigten entgegengenommen werden.
5. Fundgegenstände wie Schmuck, Brillen, Bekleidung etc. werden bis Ende des Schuljahres aufgehoben und anschließend für soziale Zwecke verwertet.
6. Die Marktgemeinde haftet nicht für eingebrachte abhanden gekommene Gegenstände der Kinder.

I) Zusammenarbeit Eltern / Hortpersonal

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, mit den Hortpädagogen in allen Fragen der Erziehung, Bildung und Entwicklung im Rahmen einer gut funktionierenden Erziehungspartnerschaft zusammenzuarbeiten. Bei Anliegen soll ein Gesprächstermin mit der zuständigen Pädagogin bzw. der Hortleitung vereinbart werden. Der regelmäßige Austausch mit den Erziehungsberechtigten ist für ein gutes Zusammenleben unerlässlich.
2. Kinder, die – trotz intensivster Bemühungen des pädagogischen Personals – durch ihr Verhalten das Zusammenleben im Hort wesentlich und nachhaltig stören (schriftlich festgehalten in Reflexionen und gesonderten Berichten), können von der Hortbetreuung ausgeschlossen werden.

J) Zusammenarbeit Volksschule / Kindergarten / Hort

1. Zur bestmöglichen pädagogischen Betreuung des den Hort besuchenden Kindes ist es erforderlich, dass der Hort das Kind betreffende Informationen über seine Lernfortschritte und sein Sozialverhalten auch von anderen pädagogischen Einrichtungen, die das Kind besucht oder besucht hat, erhält. Bitte kreuzen Sie an, ob Sie einen diesbezüglichen Informationsaustausch wünschen:
 - Ja, ich erteile die Einwilligung, dass das Hortpersonal mit Lehrpersonal (Volksschule) und pädagogischem Personal (Kindergarten) meines Kindes Rücksprache halten darf und Informationen mein Kind betreffend austauschen darf.
 - Nein, ich erteile die Einwilligung nicht.
2. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Die vorliegenden vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Unterlagen sind die vertragliche Grundlage für die Betreuung des Kindes in einem Kinderhort der Marktgemeinde Maria Enzersdorf.

Das Betreuungsverhältnis wird mit dem Aufnahmeschreiben der Marktgemeinde für den Hortbesuch vertraglich wirksam.

Angemeldetes Kind Vor- und Nachname, Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum	
---	--

Vollinhaltlich zur Kenntnis genommen, Maria Enzersdorf, am

.....

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

.....

Name Erziehungsberechtigte/r in BLOCKSCHRIFT